

Amtsblatt der Stadt Merseburg



Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

des Beschlusses und der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Sondergebiet Einzelhandel – König-Heinrich-Straße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der vom Stadtrat der Stadt Merseburg in seiner Sitzung am 14.06.2018 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossene Bebauungsplan Nr. 55 „Sondergebiet Einzelhandel – König-Heinrich-Straße“ (Beschluss Nr. 40/23 SR/18), bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde mit Verfügung des Landkreises Saalekreis vom 07.04.2020 (Aktenzeichen BPL 00070) genehmigt.

Das Plangebiet liegt nördlich der Poststraße und östlich der König-Heinrich-Straße und umfasst den Standort des Lidl-Marktes. Die Grenzen des Plangebietes sind in dem abgebildeten Lageplan dargestellt.

Mit dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung und Entwicklung des Einzelhandelsstandortes in Umsetzung des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes und unter Berücksichtigung der Fortschreibung des Nahversorgungskonzeptes für die Stadt Merseburg geschaffen.

Der Bebauungsplan Nr. 55 „Sondergebiet Einzelhandel – König-Heinrich-Straße“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung im Stadtentwicklungsamt der Stadtverwaltung Merseburg, Lauchstädter Straße 10 in 06217 Merseburg während der üblichen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung ergänzend auch in das Internet eingestellt. Die vollständigen Unterlagen können auf der Homepage der Stadt Merseburg unter <https://www.merseburg.de/de/b-plaene.html> eingesehen werden. Zusätzlich sind diese Unterlagen über das Landesportal Sachsen-Anhalt unter <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html> zugänglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach,

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Merseburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

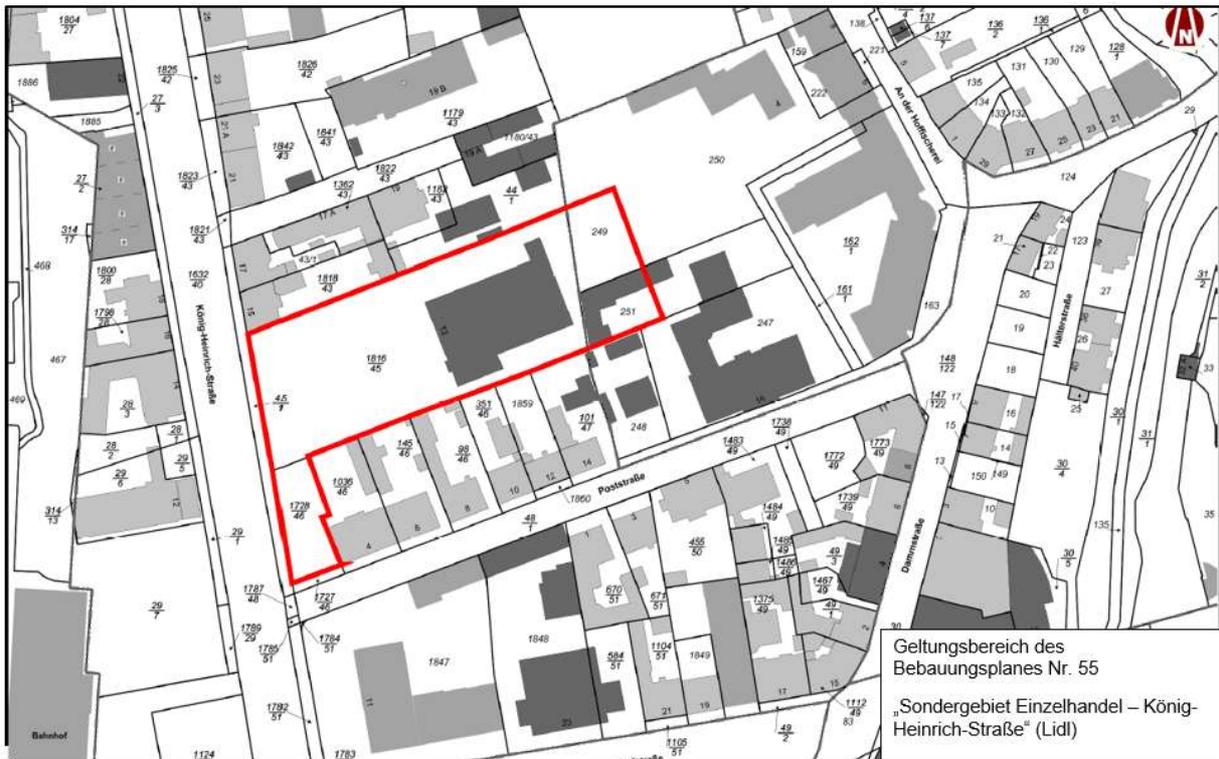
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen sowie auf die Regelungen des § 47 VwGO wird hingewiesen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) enthalten oder aufgrund des KVG LSA erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Merseburg, den 07.05.2020

gez. Bühligen
Oberbürgermeister

Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 55
 „Sondergebiet Einzelhandel – König-Heinrich-Straße“



Öffentliche Bekanntmachung

der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Wohnbebauung an der Rheinstraße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der vom Stadtrat der Stadt Merseburg in seiner Sitzung am 11.04.2019 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossene Bebauungsplan Nr. 62 „Wohnbebauung an der Rheinstraße“ (Beschluss Nr. 103/28 SR/19), bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde mit Verfügung des Landkreises Saalekreis vom 04.12.2019 (Aktenzeichen BPL 00076) genehmigt.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Merseburg West auf einer Rückbaufläche einer ehemaligen Kaserne und umfasst die Flurstücke 884, 1006 sowie teilweise die Flurstücke 872 und 753 der Flur 10 der Gemarkung Merseburg. Es wird begrenzt:

- im Osten von der Bebauung am Salmweg,
- im Süden von der Bebauung entlang der Fritz-Haber-Straße,
- im Westen von einer Grünfläche mit waldähnlichen Bestand,
- im Norden von der Bebauung entlang der Rheinstraße.

In den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 62 „Wohnbebauung an der Rheinstraße“ sind als externe Ausgleichsflächen eine Teilfläche des Flurstückes 14/4 der Flur 52, Gemarkung Merseburg (1.700 m²) und eine Teilfläche des Flurstückes 75 der Flur 103, Gemarkung Merseburg (400 m²) einbezogen.

Die Grenzen des Plangebietes sind in den abgebildeten Lageplänen dargestellt.

Mit dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung geschaffen.

Der Bebauungsplan Nr. 62 „Wohnbebauung an der Rheinstraße“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 05 vom 20.02.2020 aufgrund eines Verfahrensfehlers außer Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan, die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung im Stadtentwicklungsamt der Stadtverwaltung Merseburg, Lauchstädter Straße 10 in 06217 Merseburg während der üblichen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt. Die vollständigen Unterlagen können auf der Homepage der Stadt Merseburg unter <https://www.merseburg.de/de/b-plaene.html> eingesehen werden. Zusätzlich sind diese Unterlagen über das Landesportal Sachsen-Anhalt unter <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html> zugänglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach,

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
-

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Merseburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

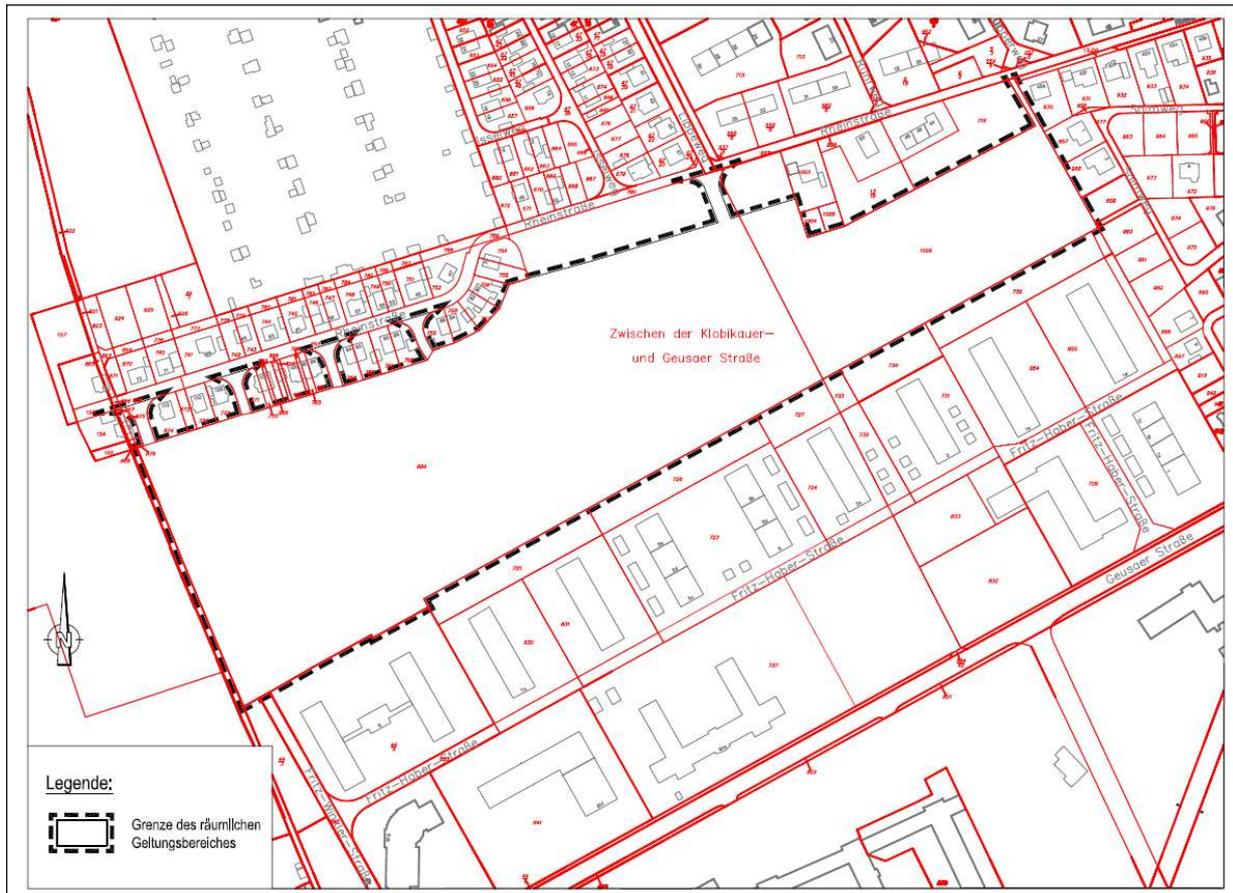
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen sowie auf die Regelungen des § 47 VwGO wird hingewiesen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) enthalten oder aufgrund des KVG LSA erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Merseburg, den 07.05.2020

gez. Bühligen
Oberbürgermeister

Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 62 „Wohnbebauung an der Rheinstraße“



BEKANNTMACHUNG

Die nächste öffentliche Verbandsversammlung des AZV Merseburg findet am **20.05.2020, 18.00 Uhr** im Beratungsraum des HPW Schkopau, Bahnhofstraße 29a in 06258 Schkopau statt.

Die Tagesordnung lautet:

1. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift über die Verbandsversammlung am 06.11.2019
4. Einwohnerfragestunde (30 min.)
5. Beratung und Beschluss über den 1. Nachtrag zur Anpassung des Einleitungs- und Behandlungsvertrages zwischen Gelsenwasser und AZV Merseburg
6. Informationen.

Bei der Versammlung sind die Maßnahmen gemäß Fünfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 02.05.2020 §1 (6) vom 02.05.2020 einzuhalten. Zur Einhaltung der Maßnahmen wird die Zuhörerzahl auf 5 begrenzt. Eine vorherige Anmeldung im Sekretariat per Email info@azv-merseburg.de oder telefonisch unter 03461-54797010 ist erforderlich. Der Einlass erfolgt nur bei Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes. Persönliche Daten der anwesenden Personen werden in einer Anwesenheitsliste erfasst.

gez. Bühligen
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg

Herausgeber: Stadt Merseburg, Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg, Telefon: 03461/ 445-0, Fax 03461/ 445 212, oberbuergemeister@merseburg.de
Verantwortlich: Pressestelle, Tel. 03461/ 445 221, Fax 03461/ 445 212, pressestelle@merseburg.de
Satz/Druck: Stadt Merseburg; Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt 14 Tage nach Erscheinungsdatum im Verwaltungssitz Altes Rathaus, Burgstraße 1-5, öffentlich aus. Amtsblatt unter www.merseburg.de